

Umsetzungsverfügung vom 01.10.2013

Umsetzungsverfügung zur Zuständigkeit bei § 34 SGB II – Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

1. Ausgangslage

Nach einer Sprechstunde der Fachunterstützung kam aus den operativen Bereichen vermehrt der Wunsch nach einer einheitlichen und vor allem schriftlich fixierten Regelung zur Zuständigkeit des Orientierungsservice und des Leistungsbereichs in Fällen von Ersatzansprüchen bei sozialwidrigem Verhalten gemäß § 34 SGB II.

In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Fallgestaltungen, in denen im SGB III Bereich eine Sperrzeit verhängt wurde und dadurch erst ein SGB II Leistungsbezug erforderlich wird.

2. Hinweise zur Durchführung

Die als Anlage 1 beigefügten Hinweise zum § 34 SGB II enthalten alle wesentlichen Informationen zum Umgang mit dem § 34 SGB II.

Jedoch geben sie keine Hinweise auf die Zuständigkeiten der operativen Bereiche.

Nach Abstimmung mit den Fachausschüssen Erstaktivierung und Leistung ist im Jobcenter Köln wie folgt zu verfahren:

Zuständigkeit des Orientierungsservice:

- Einschätzung, dass möglicherweise Tatbestände für einen Ersatzanspruches nach §34 SGBII bestehen
- Mitteilung an den Leistungsbereich (über die Grundentscheidung, dass nach §34 SGBII zunächst angehört und dann eventuell beschieden werden soll)

Zuständigkeit des Leistungsbereichs:

- Anhörung
- Feststellung und spätere evtl. Geltendmachung des Ersatzanspruches
- ggf. Bescheiderstellung nach § 34 SGB II (je nach Ergebnis der Anhörung)

Aufgrund der Fachlichen Hinweise zu § 34 SGBII RZ 34.40 kann die Anhörung zum §34 SGB II frühestens nach der Bewilligung der SGB II Leistungen erfolgen („Die Anhörung sollte unverzüglich nach der Leistungsbewilligung erfolgen bzw. bei der nächsten Aktenbearbeitung nachgeholt werden“).

Auch der Text des Anhörungsschreibens hat denselben Tenor:

„Sie erhalten Leistungen zur Sicherung...“

Von daher ist eine Anhörung vor der Leistungserbringung (sprich im Orientierungsservice) weder mündlich noch schriftlich rechtlich notwendig.

Dennoch muss im Orientierungsservice, sofern Tatbestände des § 34 SGB II bekannt sind, die Problematik und die Folgen des § 34 SGB II angesprochen und erörtert werden.

Dies ist zwingend in VerBIS, sowie auf der Grundentscheidung zu dokumentieren.

Sollten Tatbestände des § 34 SGB II erst nach Abgabe des Leistungsfalles vom Orientierungsservice in den Leistungsbereich bekannt werden, so ist der Leistungsbereich zuständig.

3. Aufträge

Die Standortleitungen respektive Teamleitungen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Umsetzung sicher.

gez.



Mitglied der GF des Jobcenters Köln

Anlage 1:

Hinweise der BA zum § 34 SGB II

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/34-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf>